



## **Wohnkosten-Reglement der Gemeinde Masein**

gemäss Art. 8 ABZUG vom 8. November 2005 und der SKOS-Richtlinien April 2005

Übernahme der Wohnkosten von bedürftigen Personen, die öffentliche Unterstützung durch die Gemeinde Masein beziehen

---

Einzelpersonen und Familien, die öffentliche Sozialhilfe von der Gemeinde Masein beziehen, erhalten zur Sicherung ihres Lebensbedarfs finanzielle Hilfe. Zur Berechnung dieses Lebensbedarfes werden die Miet- und die Mietnebenkosten sowie allfällige Hypothekarzinsen mit eingerechnet. Gemäss Art. 8 der Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz ist vorgesehen, dass die effektiven Wohnkosten anzurechnen sind, soweit sie im ortsüblichen Rahmen einer preisgünstigen Wohnung für die entsprechende Haushaltsgrösse liegen.

Zur Präzisierung dieser Vorgaben erlässt die Gemeinde Masein ein Wohnkosten-Reglement:

### **1. Mietzins**

Mietzinse (inklusive Nebenkosten) werden gemäss Mietvertrag im Rahmen folgender Maximalbeiträge finanziert:

Fr. 550.–	1 Person
Fr. 800.–	2 Personen-Haushalt
Fr. 1'000.–	3 Personen-Haushalt
Fr. 1'200.–	4 Personen-Haushalt
	Grössere Wohneinheiten nach Absprache, jedoch <b>max. Fr. 1500.–</b>

Höhere Mietzinse können bei bestehenden Mietverhältnissen maximal bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin (siehe Mietvertrag – normalerweise 3 Monate im Voraus per Ende März/Juni/September), jedoch für maximal 6 Monate übernommen werden. Über die Befristung wird der Klient oder die Klientin schriftlich in der Verfügung zur Kostenübernahme des Lebensunterhaltes in Kenntnis gesetzt.

Für Neuzuzüger, die eine über dem Maximalpreis liegende Wohnung beziehen, gelten ab Gesuchstellung und Entscheid der Sozialbehörde die Maximalbeiträge.

In durch den Regionalen Sozialdienst Mittelbünden begründeten Härtefällen (rollstuhlgängige Wohnung, Bevorschussung von Versicherungsleistungen, temporäre Unterstützungen, etc.) kann die Befristung verlängert werden.

### **2. Gutsprachen**

Gutsprachen werden nicht erteilt.

### **3. Mietzinsdepot**

Es werden keine Mietzinsdepots geleistet.

### **4. Mietzinsrückstände**

Zum Erhalt einer günstigen Wohnung können Mietzinsrückstände bis zu 3 Monaten seit Antragstellung übernommen werden. Eine Übernahme von Rückständen ist einmalig und wird in kleinen Raten von der laufenden Unterstützung abgezogen.

### **5. Wohnungssuche**

Es liegt in der Verantwortung des Klienten oder der Klientin, sich um eine kostengünstige Wohnung zu bemühen. Der Regionale Sozialdienst Mittelbünden und die Gemeinde Masein unterstützen die Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügler bei der Suche nach günstigem Wohnraum.

### **6. Wohneigentum**

Bei Wohneigentum werden die SKOS-Richtlinien angewendet.

### **7. Übergangsbestimmungen**

Dieses Wohnkosten-Reglement tritt am 1. April 2006 in Kraft. Laufende Unterstützungsfälle sind ab 1. Juli 2006 nach diesen Ausführungsbestimmungen abzuwickeln.

### **8. Gesetzliche Grundlage**

- SKOS-Richtlinien April 2005
- ABzUG vom 8. November 2005
- RB Nr. 1329 Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger vom 8. November 2005

Masein, 31. März 2006

Gemeindepräsident: Ernst Gartmann-Frigg  
Gemeindekanzlist: Beat Putzi